

G1 Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales

Antragsteller*in: Daniel Hecken
Tagesordnungspunkt: 9 TOP 8: Diskussion einer
Geschäftsordnung für die BAG und
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

Antragstext

1 "Die BAG nimmt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung der BAG Frieden &
2 Internationales, mit den eingebrachten Änderungsanträgen (sofern zutreffend),
3 zur Kenntnis. Das Sprecher*innenteam wird beauftragt, zur nächsten regulären
4 Tagung eine beschlussfertige Version als Beschlussvorlage einzubringen."

§ 1 Präambel

6 ¹Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Frieden & Internationales von BÜNDNIS
7 90/DIE GRÜNEN hat die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien in den
8 Themenbereichen Außenpolitik, Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Sicherheits-
9 und Friedenspolitik sowie zivile Krisenprävention und Abrüstung zu entwickeln
10 und die Arbeit daran zu vernetzen. ²Sie leistet damit einen Beitrag zur
11 programmatischen Arbeit der Partei, erschließt Fachwissen, leistet
12 Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen
13 und wirkt auch bei der Ansprache von Zielgruppen mit. ³Die Arbeitsgrundlage und
14 ihr Arbeitsrahmen ergeben sich aus § 18 der Satzung des Bundesverbandes sowie
15 dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BAG-
16 Statut); das Bundesfrauenstatut findet, mit Ausnahme § 1 Absatz 2 und soweit
17 nichts anderes geregelt ist, ebenso wie das Statut für eine vielfältige Partei
18 in der BAG Anwendung.

§ 2 Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe

- 20 1. Vielfalt ist ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die BAG und
21 ihre Mitglieder setzen es sich zum Ziel, Maßnahmen zu ergreifen, die zur
22 gesellschaftlichen Vielfalt auch in der BAG beitragen.
- 23 2. ¹Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer BAG abbilden.
24 ²Die angemessene Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
25 benachteiligten Gruppen ist unser Ziel.

- 26 3. ¹Wir setzen es uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass
27 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische und antisemitische oder
28 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
29 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
30 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
31 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend
32 wirken. ²Die Mitglieder der BAG setzen sich gemeinschaftlich für diese
33 Ziele ein und arbeiten auch in ihren entsendenden Gremien daran mit, um
34 die Vielfalt in der BAG zu erhöhen.
- 35 4. ¹Grundsätzlich sind in der BAG mindestens die Hälfte der Ämter, Plätze,
36 Funktionen und Delegationen mit Frauen zu besetzen. ²Für Plätze, die
37 Frauen vorbehalten sind, können als Ersatz nur Frauen gewählt werden.
- 38 5. ¹Bei Einladungen und Referent*innen zu Veranstaltungen berücksichtigt die
39 BAG, dass die eingeladenen Personen die gesellschaftliche Vielfalt
40 widerspiegeln. ²Darüber hinaus sind die Veranstaltungen grundsätzlich
41 barrierefrei zu gestalten sowie Tagungszeiten und -räume sollen nicht
42 sozial ausschließen. ³Sie orientieren sich am Inklusionsleitfaden von
43 Bündnis 90/Die Grünen.

44 § 3 Mitglieder der BAG und Stimmrecht

- 45 1. ¹Die Mitglieder bilden die BAG. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
46 die Wahl und Abwahl des Sprecher*innenteams sowie der Kooptierten, die
47 Entgegennahme der Berichte des Sprecher*innenteams, die Einbringung von
48 Anträgen und Beschlussvorlagen sowie deren Beschlussfassung, die
49 Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung, die
50 Beschlussfassung über die Auflösung der BAG sowie weitere Aufgaben, soweit
51 sich diese aus der Satzung des Bundesverbandes, dem BAG-Statut oder dieser
52 Geschäftsordnung ergeben.
- 53 2. Die stimmberechtigten Mitglieder der BAG setzen sich gemäß § 5 BAG-Statut
54 wie folgt zusammen:
- 55 1. bis zu 32 Delegierte der Landesverbände (2 pro Landesverband),
 - 56 2. ein vom Bundesvorstand benanntes Bundesvorstandsmitglied,
 - 57 3. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Bundestagsfraktion,
 - 58 4. ein von ihr zu benennendes Mitglied der Europaparlamentsfraktion,
 - 59 5. ein von ihr zu benennendes Mitglied der GRÜNEN JUGEND,
 6. bis zu 16 Delegierte der Landtagsfraktionen (1 pro Landesverband),
 7. jeweils ein Mitglied einer themenverwandten BAG, mit der eine einvernehmliche Kooperationsvereinbarung besteht,
 8. bis zu sechs kooptierte Mitglieder (davon 2 stellvertretende

Sprecher*innen),

9. dem Sprecher*innenteam der BAG.

- 60
- 61
62
63
64
- 65
66
67
- 68
69
70
- 71
- 72
73
74
75
76
77
- 78
79
80
81
- 82
83
84
85
86
87
3. ¹Für die zeitgerechte Meldung der stimmberechtigten Mitglieder an den Bundesverband sind die entsendenden Gremien und Organe verantwortlich. ²Es zählt die zum Beginn der jeweiligen Tagung durch den Bundesverband dem Sprecher*innenteam bereitgestellte Liste.
 4. Das volle Stimmrecht (2 Stimmen) der Landesverbände erhalten nur die mindestquotiert entsandten Delegationen.
 5. ¹Ist eine Person zur gleichen Zeit von verschiedenen Gremien delegiert, oder in unterschiedlichen Rollen Teil der BAG, so besitzt sie nur einfaches Stimmrecht. ²Zu Beginn der Tagung müssen Mehrfach-Delegierte dem Sprecher*innenteam mitteilen, in welcher Rolle sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, um die entsprechende Berücksichtigung von Ersatzdelegierten zu ermöglichen.
 6. ¹Die Mitglieder der BAG geben keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf die BAG ab. ²Lediglich das Sprecher*innenteam kann auf der Grundlage der Beschlüsse der BAG nach vorhergehender Absprache mit dem Bundesvorstand für die BAG öffentliche Erklärungen abgeben.
 7. ¹Gäste haben, sofern die BAG aus begründetem Anlass nichts anderes mit einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, grundsätzlich ein Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. ²Sie können sowohl als Kooptierte als auch in das Sprecher*innenteam gewählt werden, sofern sie für letzteres die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 erfüllen.

§ 4 Sprecher*innenteam

- 88
- 89
90
- 91
92
93
94
1. Die Aufgaben und Pflichten des gleichberechtigten Sprecher*innenteams ergeben sich aus § 7 des BAG-Statuts und umfassen
 1. die Koordination der Arbeit der BAG,
 2. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Tagungen,
 3. die Ausführung der Beschlüsse der BAG,
 4. die Vertretung der BAG gegenüber anderen Parteigremien,
 5. die jährliche Erstellung einer Arbeitsplanung und eines Rechenschaftsberichtes und ihre Bekanntgabe gegenüber der BAG, dem Bundesvorstand und den anderen BAGen,
 6. die mindestens einmal jährliche Berichterstattung über die Finanzen

95 der BAG.

- 96
- 97
100 2. Ergänzend haben sie die Pflege von Onlineauftritten (z.B. Internetseite)
101 sowie vorhandener Kommunikationswege (z.B. E-Mail Verteiler)
98
102 sicherzustellen und, sofern etabliert, die Arbeitsgemeinschaften der BAG
99
103 zu beaufsichtigen.
- 104 3. ¹Das ehrenamtliche Sprecher*innenteam besteht aus zwei Sprecher*innen
105 sowie zwei stellvertretenden Sprecher*innen. ²Mit ihrer Wahl sind die
106 stellvertretenden Sprecher*innen zugleich in die BAG kooptiert.
- 107 4. ¹Die Sprecher*innen und Stellvertreter*innen werden gem. § 7 Absatz 2 und
108 3 von der BAG mindestquotiert für die Dauer von zwei Jahren, gewählt.
109 ²Mitglieder des Sprecher*innenteams können nur Mitglieder von BÜNDNIS
110 90/DIE GRÜNEN sein; mit der Mitgliedschaft in der Partei endet auch die
111 Mitgliedschaft im Sprecher*innenteam. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige
112 Abberufung eines Mitglieds durch die BAG ist zulässig.
- 113 5. ¹Scheidet ein Mitglied des Sprecher*innenteams vorzeitig aus, ist durch
114 das verbleibende Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl
115 anzusetzen. ²Formal rückt beim Ausscheiden eine*r Sprecher*in ein*e
116 Stellvertreter*in unter Berücksichtigung der Mindestquotierung auf den
117 freigewordenen Platz auf. ³Für den dann frei gewordenen Platz erfolgt die
118 Wahl nur für den Rest der zweijährigen Wahlperiode des ausgeschiedenen
119 Mitglieds.

120 § 5 Kooptierte

- 121 1. ¹Die Kooptierten werden gem. § 7 von der BAG mindestquotiert und ohne
122 Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die
123 Kooptierten müssen nicht Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein, dürfen
124 jedoch auch keiner anderen Partei angehören; mit dem Beginn der
125 Mitgliedschaft in einer anderen Partei endet auch das Mandat als
126 Kooptierte*r. ³Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eine*r
127 Kooptierten durch die BAG ist zulässig.
- 128 2. ¹Scheidet ein*e Kooptierte*r vorzeitig aus, ist durch das
129 Sprecher*innenteam bei nächster Gelegenheit eine Wahl anzusetzen. ²Für den
130 frei gewordenen Platz erfolgt die Wahl nur für den Rest der zweijährigen
131 Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 132 3. ¹Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 sind die stellvertretenden Sprecher*innen
133

134 zugleich Kooptierte. ²Für sie gilt das Wahlverfahren gemäß § 7 Absatz 3
und 4.

135 § 6 Tagungen

136 1. ¹Die BAG tagt in der Regel drei- bis viermal öffentlich, mindestens aber
137 zweimal pro Jahr. ²Weitere Tagungen erfolgen auf Beschluss des
138 Sprecher*innenteams, auf Verlangen von mindestens sechs stimmberechtigten
139 BAG Mitgliedern aus mindestens sechs Landesverbänden oder nach
140 Aufforderung durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. ³Ein
141 Ausschluss oder eine Einschränkung der Öffentlichkeit, etwa auf
142 Parteiöffentlichkeit, kann von der BAG beschlossen werden.

143 2. ¹Die Tagungen werden durch das Sprecher*innenteam mit einer Frist von vier
144 Wochen über den E-Mailverteiler der BAG und unter Angabe eines
145 Tagesordnungsvorschlags einberufen. ²Der Termin ist darüber hinaus mit
146 gleicher Frist auf der BAG Internetseite bekanntzugeben. ³Jedes
147 stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Tagung
148 beim Sprecher*innenteam in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung
149 beantragen. ⁴Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die BAG mit der
150 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
151 ⁵Anträge, die eine Änderung dieser Geschäftsordnung, die Abwahl des
152 Sprecher*innenteams oder seiner Mitglieder oder die Abwahl eines
153 kooptierten Mitglieds zum Gegenstand haben, sind mit der Einladung zu
154 versenden und bedürfen zur Annahme einer zwei-drittel Mehrheit der
155 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁶Änderungsanträge zu
156 vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen müssen dem Sprecher*innenteam
157 wenigstens zwei Wochen vor der Tagung in Textform zugehen und sind von
158 diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

159 3. ¹Die Tagungen der BAG finden nach Wahl des Sprecher*innenteams entweder in
160 persönlicher Anwesenheit, als rein elektronische Konferenz oder als
161 hybride Veranstaltung statt. ²Die BAG ist beschlussfähig, wenn die
162 Einladungsfrist zur Tagung eingehalten wurde und solange mehr als ein
163 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

164 4. ¹Die Tagung wird durch die Sprecher*innen geleitet, die stellvertretenden
165 Sprecher*innen führen das Protokoll. ²Das Protokoll sowie alle Beschlüsse
166 sind durch das Sprecher*innenteam im Anschluss allen stimmberechtigten
167 Mitgliedern sowie dem Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeitnah per
168 E-Mail zuzusenden. ³Bei Beschlüssen muss ersichtlich sein, wie viele
169 Landesverbände bei der Beschlussfassung vertreten waren.

170 5. 1

171 Es werden quотиerte Redelisten in der Reihenfolge der Wortmeldungen
172 geführt. ²Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu
befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

173 6. ¹Die Aussprache zu den Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen wird im
174 Voraus zeitlich und gegebenenfalls in Anzahl der pro und contra Beiträge
175 ausgeglichen begrenzt. ²Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache
176 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung
177 kann auf Antrag durch die Mitglieder beschlossen werden.

178 § 7 Wahlverfahren

179 1. ¹Die BAG wählt zur Durchführung von Personenwahlen eine*n Wahlleiter*in
180 sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in mit einfacher Mehrheit. ²Die
181 Wahlleitung ist gesamtmindestquотиert.

182 2. ¹Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3.

183 3. ¹Die Wahlen der Sprecher*innen und der stellvertretenden Sprecher*innen
184 sind geheim. ²Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn
185 sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

186 4. ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen
187 erhält. ²Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr
188 als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Kommt eine solche
189 Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, findet im 3. Wahlgang
190 eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bestplazierten
191 des 2. Wahlgangs statt.

192 5. ¹Wahlen für die Kooptierten können in einem Wahlgang erledigt werden. ²Zur
193 besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt
194 werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu
195 wählenden Bewerber*innen beschränkt wird; bei einem derartigen
196 Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

197 6. Die digitale Wahl ohne Schlussabstimmung per Briefwahl ist zulässig, da
198 die BAG kein Parteiorgan im Sinne §12 der Satzung von BÜNSNIS 90/DIE
199 GRÜNEN ist.

200 7. ¹Alle Kandidat*innen erhalten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen
201 die Möglichkeit zur mündlichen Vorstellung in bis zu drei Minuten. ²Im
202 Anschluss an die Vorstellung sind jeweils bis zu drei Fragen an die

203 Kandidat*innen möglich.

204 8. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

205 9. Für rein digitale oder hybride Tagungen, bei denen Personenwahlen
206 erforderlich sind, gibt sich die BAG eine Wahlordnung, die durch das
207 Sprecher*innenteam als Antrag fristgerecht einzubringen und durch die BAG
208 zu beschließen ist.

209 § 8 Beschlüsse und Abstimmungen

210 1. ¹Beschlussvorlagen sind von den Antragsteller*innen so rechtzeitig an das
211 Sprecher*innenteam zu versenden, dass dieses die Vorlagen spätestens zwei
212 Wochen vor der Tagung in geeigneter Weise der BAG bekanntgeben kann.
213 ²Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen sind spätestens eine Woche vor der
214 Tagung in geeigneter Weise einzureichen. ³Sofern verwendet, ist die
215 fristgerechte Einstellung bei Antragsgrün ausreichend. ⁴Können diese
216 Fristen in dringenden Fällen nicht eingehalten werden, sind
217 Dringlichkeitsanträge jederzeit möglich. ⁵Die BAG entscheidet mit
218 absoluter Mehrheit über das weitere Verfahren.

219 2. Beschlüsse sind innerhalb von zwei Wochen nach der Tagung über den E-
220 Mailverteiler der BAG zu verteilen und auf der Internetseite der BAG zu
221 veröffentlichen, sowie den betroffenen Gremien zugänglich zu machen.

222 3. ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
223 Mitglieder gefasst. ²Minderheitenvoten sind dem Protokoll beizufügen.
224 ³Rückholanträge bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der anwesenden
225 stimmberechtigten Mitglieder.

226 § 9 Finanzen

227 1. ¹Die BAG verfügt im Rahmen des Haushalts der Bundespartei über ein
228 eigenes, jährliches Finanzbudget zur Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das
229 Sprecher*innenteam verwaltet das Budget im Rahmen der Beschlüsse der BAG
230 und ist gegenüber der BAG gem. § 3 Absatz 2 Rechenschaft schuldig.

231 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG fremd sind,
232 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

233 3. ¹Aus dem BAG-Budget werden die Tagungskosten der BAG (z.B. angemessene
234 Aufwandsentschädigungen für Referent*innen, Reise- und Übernachtungskosten
235

236 der BAG-Sprecher*innen und im Auftrag der BAG reisender Mitglieder) sowie
237 Kosten der digitalen Kommunikation (z.B. Internetseite, E-Mailverteiler,
238 Softwarelizenzen) bestritten. ²Kosten für Kooptierte werden erstattet,
sofern der Haushalt der BAG das zulässt.

239 § 10 Arbeitsgemeinschaften

- 240 1. ¹Zur Unterstützung der programmatischen und inhaltlichen Arbeit der BAG
241 können, in Absprache mit dem Sprecher*innenteam, Arbeitsgemeinschaften
242 (AGen) mit Schwerpunktthemen im Aufgabenbereich der BAG gebildet werden.
243 ²Durch die Bündelung von themenspezifischer Expertise und Interessen sowie
244 die Einbindung externer Expert*innen, sollen sie ausgeglichene Positionen
245 entwickeln und Beschlussvorlagen vorbereiten, die der Vielfalt der
246 stimmberechtigten Mitglieder der BAG Rechnung tragen.
- 247 2. ¹Die Mitglieder der BAG können die Gründung einer AG jederzeit vorschlagen
248 und sprechen die Einrichtung mit dem Sprecher*innenteam ab. ²Die AGen
249 stehen grundsätzlich allen Interessierten offen.
- 250 3. ¹Die AGen werden von jeweils zwei Personen aus dem Kreis der BAG
251 koordiniert. ²Sie werden in Absprache mit dem Sprecher*innenteam benannt
252 und nicht durch die BAG gewählt. ³Sie üben damit auch keine
253 Sprecher*innenfunktion aus, sondern handeln ausschließlich in Absprache
254 mit dem gewählten Sprecher*innenteam der BAG.
- 255 4. ¹Die AGen dienen der internen Unterstützung der BAG und haben keinen
256 Auftrag zur Kommunikation über die BAG hinaus, mit Ausnahme von
257 Terminabsprachen für externe Expert*innen. ²Den Koordinator*innen der AGen
258 wird ein E-Mailverteiler bereitgestellt, der durch diese selbst zu
259 administrieren sowie zu moderieren und nur für interne Zwecke zu verwenden
260 ist. ³Für die Verteilerkommunikation der AGen ist die
261 Kommunikationsstrategie der BAG bindend.

262 § 11 Datenschutz

- 263 1. Jede*r, der mit personenbezogenen Daten Umgang hat (z.B.
264 Sprecher*innenteam und ggf. Koordinator*innen der AGen), muss bei der
265 Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Grundzüge des
266 Datenschutzes und die spezifischen Regelungen erwerben und anschließend
267 schriftlich eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.
- 268 2. Jede Person darf nur solche Daten verarbeiten, die im Rahmen ihrer
269 Aufgabenstellung erforderlich sind (Berechtigungskonzept).

- 270 3. Um die Vorschriften der DS-GVO zu realisieren, muss im Rahmen der
271 Weisungsgebundenheit jede Person alle organisatorischen Maßnahmen
272 beachten, die in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen im
273 Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert sind. Sie muss
274 sich regelmäßig über Neuerungen in diesem Bereich informieren.
- 275 4. Weiterhin hat jede Person die Pflicht, in Fragen des Datenschutzes mit
276 der*m betriebliche*n Datenschutzbeauftragte*n zusammenzuarbeiten und
277 sie/ihn über Probleme in Zusammenhang mit dem Datenschutz zu unterrichten.
- 278 5. Jede Person muss über das Ende ihrer/seiner Aufgabe in der BAG hinaus die
279 Vertraulichkeit wahren.

280 § 12 Geltung

- 281 1. Die Geschäftsordnung der BAG Frieden & Internationales von BÜNDNIS 90/DIE
282 GRÜNEN tritt am Tag ihrer Beschlussfassung vorläufig in Kraft und ist dem
283 Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 284 2. Vorhandene Beschlüsse der BAG verlieren mit Inkrafttreten dieser
285 Geschäftsordnung, sofern sie inhaltlich betroffen sind oder dieser
286 widersprechen, ihre Gültigkeit in Gänze.

287 Die vorliegende Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft Frieden &
288 Internationales wurde durch ihre Mitglieder auf der Tagung vom XX.XX.2022
289 angenommen. Sie wurde weitergehend nach Vorlage in der hiesigen Form und
290 unverändert durch den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am XX.XX.2022
291 beschlossen.

Begründung

Gem. BAG-Satut können sich die Bundesarbeitsgemeinschaften Geschäftsordnungen für ihre Tagungen geben, die vom Bundesvorstand beschlossen werden. Auf dieser Basis wird der vorliegende Entwurf einer Geschäftsordnung für die BAG für die Weiterentwicklung zur nächsten Tagung eingebracht.

Diese bündelt die unterschiedlichen Bestimmungen im Regelungsbereich der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ergänzender Statuten und Regelungen. Dabei werden deren Anwendung auf die BAG Frieden & Internationales übertragen, da sich dies nicht in allen Punkten zwangsläufig aus dem BAG Statut ergibt, sowie durch die vorhandene Beschlusslage der BAG ergänzt. Sie bietet dem Sprecher*innenteam, als auch den Mitgliedern der BAG, Handlungssicherheit und kann Ausgangspunkt für weitere ergänzende Regelungen sein, sofern erforderlich.

Die BAG Frieden & Internationales folgt damit auch anderen BAGen, die sich entsprechende

Geschäftsordnungen gegeben haben.

Der vorliegende Entwurf wurde im Sprecher*innenteam mitgeprüft.

Bezüge:

Grüne Regeln (Satzung, Frauenstatut, Vielfaltsstatut), Stand vom 05.07.2021; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/210705-Satzung-Bundesverband-mit-verlinktem-Inhaltsverzeichnis-2.pdf>

Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aktualisiert 15. - 17. November 2019; <https://cms.gruene.de/uploads/documents/BAG-Statut.pdf>

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen, aktualisiert 20. - 22. November 2015; https://cms.gruene.de/uploads/documents/20170306_Geschaeftsordnung_BDK_neu.pdf

Datenschutzhandbuch von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; https://wolke.netzbegruenung.de/apps/files/?dir=/1_Bundesverband/Service%20%26%20Orga/Datenschutz&fileid=26647907